

2610. Forstpolizei. A. Durch Publikation vom 20. Juli 1915 erließen die Holzkorporation und der Privatwaldverband Schlieren folgendes Verbot:

„Es wird hiemit in Erinnerung gebracht, daß das Dürreholz sammeln, sowie das Beerensuchen in sämtlichen hiesigen Waldungen strengstens verboten ist. Fehlbare hätten Buße zu gewärtigen. Eltern werden für ihre Kinder haftbar gemacht.“

B. Mit Eingabe an den Bezirksrat vom 30. Juli 1915 beschwerte sich Gotthilf Gasser in Dietikon über dieses Verbot. Eine Gemeindebehörde sei durchaus nicht berechtigt, das Betreten des Waldes und das Suchen wildwachsender Beeren, Pilze und dergleichen zu verbieten; sie könne und dürfe nur die zum Schutze von Jungkulturen erforderlichen Maßnahmen treffen, d. h. das Zertreten junger Waldansätze verbieten.

C. Diese Beschwerde wurde den Vorsteherschaften der Korporation beziehungsweise des Privatwaldverbandes Schlieren zur Vernehmlassung zugestellt. Letztere erfolgte mit Zuschrift vom 30./31. August und enthielt im wesentlichen folgende Ausführungen:

Die Forstkommissionen seien berechtigt, das Sammeln von Dürreholz und das Beerensuchen zu verbieten, denn § 43 des kantonalen Forstgesetzes besage: „Das Sammeln von Lese- und Abfallholz darf nur unter folgenden Beschränkungen stattfinden etc.“ Trotzdem erteile die Holzkorporation schon jahrelang an Bedürftige, auf schriftliches Gesuch hin, unentgeltlich Bewilligung zum Sammeln von Leseholz durch sogenannte Holzkarten, welche von dem beanstandeten Verbot nicht betroffen werden. Der Beschwerdeführer gebe selbst zu, daß die Forstkommissionen die zum Schutze von Jungwuchs erforderlichen Maßnahmen treffen können. Nun betreffe aber das Beerensuchen ausschließlich Jungwüchse, was speziell im Verbot zu sagen als überflüssig betrachtet worden sei. Das Betreten des Waldes, wie auch das Suchen von Pilzen sei nicht verboten worden; vielmehr habe die Holzkorporation durch Bewilligung zur Erstellung von Ruhebänken dem Publikum den Wald zugänglich gemacht. Der Wald dürfe aber nicht der Willkür des Publikums preisgegeben werden, was bei Gutheißung des Rekurses der Fall wäre.

D. In Anbetracht, daß das angefochtene Verbot in seiner Allgemeinheit viel zu weit gehe und nur ein Verbot zum Schutze von jungen Kulturen (Art. 699, Abs. 1, Z. G. B.) berechtigt gewesen wäre, daß speziell das Sammeln von Dürreholz unter den in § 43 des kantonalen Forstgesetzes aufgestellten Beschränkungen gestattet sei, wurde vom Bezirksrat Zürich unterm 9. September 1915 die Beschwerde durch Mehrheitsbeschluß teilweise gutgeheißen und die Forstkommissionen Schlieren eingeladen, eine neue Publikation zu erlassen, die einerseits bezüglich des Beerensammelns nur auf junge Anpflanzungen Bezug habe und andererseits für das Leseholzsammeln Tage und Stunden genau umschreibe, auch anzugeben habe, was für Holz gesammelt werden dürfe.

E. Mit Eingabe vom 25. September 1915 ergreifen die beiden Forstkommissionen den Rekurs gegen diesen bezirksrätlichen Entscheid. Sie halten an ihrem Standpunkte fest, § 43 gebe ihnen das Recht, nach Belieben das Sammeln von Lese- und Abfallholz in ihrem Waldbereiche zu verbieten oder zu gestatten. Dieses Holz bilde einen Teil der Nutzung, auf die niemand (außerhalb der Korporation) ohne weiteres Anspruch machen könne.

Ein großer Teil der Waldbesitzer erteile unentgeltlich Holzkarten, andere verlangen dafür eine mäßige Gebühr. Das Stadtforstamt Zürich zum Beispiel ahnde das ohne Karte im Stadtwald geübte Leseholzsammeln. An manchen Orten werde das Dürholz sogar verkauft.

Durch das Zugeständnis eines förmlichen Rechtes auf das Sammeln von Dürholz würde dem Frevel Tür und Tor geöffnet und eine richtige Handhabung der Forstpolizei verunmöglicht.

F. Der Beschwerdeführer Gasser beantragt, den Rekurs abzuweisen. Er betont, daß die Rekurrenten sich auf die Erörterung des Verbotes des Dürholzsammelns beschränken, ohne auf den eigentlichen Gegenstand seiner Beschwerde, das Verbot des Beeren- und Pilzsuchens irgendwie einzutreten. Er habe der Korporation das Recht zur Beaufsichtigung des Dürholzsammelns nicht abgesprochen, wohl aber das Recht zum Erlaß eines so allgemein gehaltenen Verbotes. § 43 des kantonalen Forstgesetzes gestatte unter Bedingungen grundsätzlich das Dürholzsammeln. Die sogenannten Holzkarten bilden nur ein Kontrollmittel. Wenn verlangt werde, daß bedürftigen Leuten wie bisher das Holzsammeln erlaubt sein soll, so erhebe damit noch niemand (aus den Kreisen der Leseholzsammler) Anspruch auf die Nutzung des Waldes, wie die Rekurrenten behaupten. Die Art und Weise, sowie der Umfang des Holzsammelns sei in § 43 ausdrücklich umschrieben.

G. Der Bezirksrat beantragt, den Rekurs der beiden Forstkommissionen abzuweisen. Er konstatiert zunächst, daß der Rekurs sich lediglich auf das Leseholzsammeln beziehe. Denn bezüglich des Beerensuchens sei der Entscheid des Bezirksrates nicht angefochten worden und daher in Rechtskraft erwachsen. Mit Bezug auf das Leseholz hält der Bezirksrat an seinem Entscheid fest. Die Holzkarten erscheinen ihm zweckmäßig, ebenso müßte das Recht auf eine bescheidene Gebühr für dieselben anerkannt werden.

H. Das Oberforstamt führt in einem bezüglichen Gutachten aus, daß Leseholzsammeln und Beerensuchen nicht grundsätzlich verboten werden dürfen, sondern nur Beschränkungen unterliegen. Jedenfalls aber seien im Kanton Zürich gemäß Gewohnheitsrecht nur Gemeindeglieder als Leseholzbezugsberechtigte anzuerkennen.

J. Die Volkswirtschaftsdirektion an ihrem Orte hält dafür, daß der bezirksrätliche Entscheid richtig sei. Artikel 699 des Zivilgesetzbuches spricht deutlich aus, daß die „Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze und dergleichen in ortsüblichem Umfange jedermann gestattet“ sei, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörde einzelne bestimmte umgrenzte Verbote erlassen werden. Fraglich ist, ob Artikel 699 auch das Sammeln von Leseholz im Auge hat. In den Kommentaren zum Zivilgesetzbuch herrscht hierüber keine Übereinstimmung. Aber auch dann, wenn das Leseholzsammeln nicht schon durch Bundesrecht gestattet sein sollte, so ist es doch sicher durch das kantonale Recht (§ 43 des Forstgesetzes) gestattet. Weder Artikel 699 des Zivilgesetzbuches noch § 43 des zürcherischen Forstgesetzes schränken die Befugnis zum Sammeln von Beeren, Pilzen und Leseholz auf bestimmte Bevölkerungsklassen, z. B. auf Gemeindebürger oder Einwohner, ein. Der Wald unterliegt ganz allgemein einem beschränkten Gemeingebrauch. Waldeigentümer und Forstbehörden dürfen diesen Gemeingebrauch nur aus forstwirtschaftlichen Gründen regeln, keinesfalls aber ganz verbieten.

Nach Einsicht eines Antrages der Volkswirtschaftsdirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Rekurs der Forstkommissionen in Schlieren gegen den Entscheid des Bezirksrates Zürich vom 9. September 1915 betreffend die Beschwerde des G. Gasser in Dietikon über das Waldverbot genannter Forstkommissionen vom 20. Juli 1915 wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in Fr. 5 Staatsgebühr, sowie in den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden den Rekurrenten zu gleichen Teilen auferlegt.

III. Mitteilung an die Vorsteherschaft der Holzkorporation Schlieren für sich und zu Handen des Privatwaldverbandes Schlieren unter Zustellung des erstinstanzlichen Entscheides und unter Kostenerhebung, an G. Gasser, in Dietikon, an den Bezirksrat Zürich, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.